

Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

FVRR

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

jetzt bestellen

Schulthess 

René Pahud de Mortanges (Hrsg.)

Staat und Religion in der Schweiz des 21. Jahrhunderts

Beiträge zum Jubiläum
des Instituts für Religionsrecht

Schulthess § 2020

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2020
ISBN 978-3-7255-8184-9

www.schulthess.com

Inhaltsübersicht

Autorenverzeichnis	XI
Einleitung	XXI
<i>René Pahud de Mortanges</i>	
DER ANLASS	1
40 Jahre Institut für Religionsrecht – ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte	3
<i>René Pahud de Mortanges/Burim Ramaj</i>	
Offene Fragen im Verhältnis von Staat und Religion in der Schweiz	17
<i>Grusswort des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebundes (SIG)</i>	
Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht	19
<i>Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)</i>	
Wer mit anderen Hand in Hand geht, hat die Beziehung noch im Griff!	23
<i>Grusswort der Schweizer Bischofskonferenz (SBK)</i>	

DER GESELLSCHAFTLICHE BEITRAG DER KIRCHEN UND ANDERER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN	29
„Führer auf dem Weg zur Rationalität“ Philosophische Beiträge der Theologie und der kirchlichen Rechtswissenschaft für die Entwicklung der Rechtswissenschaften	31
<i>Adrian Loretan/Martina Tollkühn</i>	
Religion – Kirche – Politik (K)ein harmonischer Dreiklang?	57
<i>Markus Müller</i>	
REFORMPROZESSE IM KIRCHLICHEN BEREICH	87
Das neue Abwahlverfahren in der Reformierten Kirche Aargau	89
<i>Tanja Riepshoff</i>	
La nuova normativa canonica sugli istituti di vita contemplativa: sue criticità e sue potenzialità per uno sviluppo del diritto ecclesiastico	105
<i>Libero Gerosa</i>	
Kirchenreform im Kontext des dualen Systems Staatskirchenrechtliche Körperschaften und evangeliums- zentrierte Kirchenreform in spätmoderner Gesellschaft	127
<i>Daniel Kosch</i>	
AKTUALISIERUNG DES KANTONALEN ANERKENNUNGSRECHTS	165
Die Weiterentwicklung des staatlichen Anerkennungs- und Unterstützungssystems für Religionsgemeinschaften	167
<i>Christian Reber</i>	

Entflechtung von Staat und Kirchen im Kanton Zürich – ein Rückblick und Ausblick	201
<i>Martin Röhl</i>	
Kann es sich der Staat noch leisten, neutral zu sein? Über Sein und Sollen der staatlichen Neutralität vor der Herausforderung einer pluralistischen Gesellschaft	221
<i>Lorenz Engi</i>	
Staatskirchenrecht im Kanton St. Gallen. Aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung	243
<i>Claudius Luterbacher</i>	
Gouverner en reconnaissant ou en séparant ? Deux cantons romands face à la nouvelle diversité religieuse	263
<i>Irene Becci</i>	
Die öffentlichrechtliche Anerkennung als zweiseitiges Rechtsgeschäft	283
<i>Christoph Winzeler</i>	
Anforderungen an die demokratische Organisation der Religionsgemeinschaften im Schweizerischen Religionsrecht	305
<i>Cla Reto Famos</i>	
SPANNUNGSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN STAATLICHER UND RELIGIÖSER ORDNUNG	321
<i>In hac temporum iniquitate. Reconnaissance et reniement du privilège du for</i>	323
<i>Yves Mausen</i>	

-
- Die Trauung oder Einsegnung von homosexuellen Paaren – Glaubensgemeinschaften im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmungsrecht und Diskriminierungsverbot** 359
Felix Hafner/Nadine Zurkinden/Martin Reimann
- Die Religionsfreiheit und das Verbot der Geschlechterdiskriminierung
Vom Umgang des Staats mit Religionsgemeinschaften, die Frauen von Ämtern ausschliessen, und anderen Grundrechtskollisionen** 381
Eva Maria Belser
- Fremde Richter
Der Einfluss der Rechtsprechung der europäischen Gerichte auf das schweizerische Religionsverfassungsrecht – aufgezeigt am Beispiel des Arbeitsrechts** 421
Astrid Epiney/Lena Hehemann
- Staatliches Voraustrauungsverbot (Art. 97 Abs. 3 ZGB): überflüssiger Zopf der Kulturkampfzeit oder Baustein im Kampf gegen Zwangsheiraten?** 483
René Pahud de Mortanges/Barnaby Leitz
- Islamisches Parallelrecht und islamische Paralleljustiz – möglich in der Schweiz?** 513
Erwin Tanner-Tiziani
- Der Schutz der Gewissensüberzeugung des Pazifisten** 541
Felix Frey

STAATLICHES MANAGEMENT RELIGIÖS-KULTURELLER DIVERSITÄT	563
Religiöse Vielfalt in der Schule mit besonderem Fokus auf die kantonalen Wegleitungen <i>Raimund Süess</i>	565
Zwischen Wissenschaft, Politik und Religionsgemeinschaften. Islamische Theologie an Schweizer Universitäten <i>Hansjörg Schmid</i>	583
Artikel 72 BV im 21. Jahrhundert Aufgaben und Verantwortung des Bundes im Bereich Staat und Religion <i>Marc Schinzel</i>	619
Der völkerrechtliche Schutz der Religionsfreiheit in historischer Perspektive <i>Andreas Stöckli</i>	637
Werte der Bundesverfassung: Einfallstor zur Tyrannei? <i>Andreas Kley</i>	665

Kirchenrecht - Staatskirchenrecht - Religionsrecht

Grusswort anlässlich der Tagung zum 40-jährigen Bestehen des Instituts für Religionsrecht vom 6. September 2019

Grusswort der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Das Institut, dessen 40-jähriges Bestehen wir heute feiern, wurde 1979 als „Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ gegründet. 2004 wurde es in „Institut für Religionsrecht“ umbenannt, nachdem schon 1998 die Buchreihe „Freiburger Veröffentlichungen auf dem Gebiete von Kirche und Staat“ (FVKS) in „Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht“ (FVRR) umbenannt worden war. Diese Namensänderung fiel in eine Zeit, in der die aktuelle religionspolitische und religionsrechtliche Diskussion erst Fahrt aufnahm:

- Mit der Streichung des Bistumsartikels im Juni 2001 hatte der Schweizerische Evangelische Kirchenbund die Forderung nach der Aufnahme eines Religionsartikels in die Bundesverfassung verbunden.
- Mit 9/11 im September 2001 waren nicht nur Hochhäuser explodiert, es explodierte auch die Islam-Diskussion.
- 2005 beschloss der Bundesrat die Durchführung des Nationalen Forschungsprogramms „Religion, Staat und Gesellschaft NFP 58“.
- Seitdem steht die nationale wie die kantonale Diskussion unter den Vorzeichen der wachsenden Aufmerksamkeit und Problematisierung des Verhältnisses von Staat und Religion, der vermehrten Präsenz und Sichtbarkeit anderer Religionsgemeinschaften und des Rückgangs des Anteils der Kirchenmitglieder an Gesamtbevölkerung.

Die Namensänderung des Instituts war also, wie schon dessen Gründung, von einem guten Gespür für die Zeichen der Zeit geprägt. Sie nahm frühzeitig Problemstellungen auf, die es verdienen, vertieft dokumentiert, diskutiert, reflektiert und zukunftsweisenden Lösungen zugeführt zu werden. Und weil diese Problemstellungen rund um das Verhältnis zwischen Religion und Recht bzw. Religionsgemeinschaften und Rechtsstaat weiter-

hin hoch aktuell bleiben, wäre es falsch, eine erneute Namensänderung für das Institut vorzuschlagen, erst recht, wenn sie den Eindruck erwecken könnte, die sogenannten „guten alten Zeiten“ beschwören zu wollen. Trotzdem scheint es mir angezeigt, am heutigen Jubiläumsanlass alle drei Begriffe zu thematisieren, die den Namen des Instituts prägten, es also als „Institut für Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und Religionsrecht“ zu verstehen.

Ich beginne beim **Kirchenrecht**, verstanden als eigenes, internes Recht einer Kirche oder Religionsgemeinschaft. Für die katholische Kirche – aber nicht nur für sie – ist die Frage hochaktuell, wie sich dieses Recht weiterentwickeln muss, damit es dem doppelten Anspruch gerecht wird, einerseits mit dem Evangelium als der eigenen Botschaft der Kirche kompatibel zu sein, und andererseits den Standards eines modernen Rechtsverständnisses, also den Grund- und Menschenrechten zu entsprechen. Ein solches kirchenrechtliches *aggiornamento*, bzw. ein kirchenrechtliches update, das sowohl mit dem Evangelium als auch mit den Menschenrechten kompatibel ist, ist eine grosse und drängende Herausforderung. Gerne berufe ich mich dafür auf den ebenfalls an der Universität Fribourg lehrenden theologischen Ethiker Daniel Bogner und sein Plädoyer für eine Verfassungsreform der kath. Kirche³. Und gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, dass der Institutsleiter Prof. René Pahud de Mortanges selbst begonnen hat, dem Vergleich zwischen den internen Rechtssystemen unterschiedlicher Religionsgemeinschaften seine wissenschaftliche Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade aus RKZ-Sicht ist es wünschenswert, das eigene Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht nur kirchen- und religionsgemeinschafts-intern zu thematisieren. Es ist hilfreich, wenn ein Institut, das zu einer juristischen Fakultät gehört, die Diskussion extern begleitet.

Dass das **Staatskirchenrecht**, verstanden als jenes Recht, das die institutionellen Beziehungen zwischen dem Staat und den Kirchen und Religionsgemeinschaften regelt, weiterhin ein wichtiges Thema bleibt, ist nicht nur den eigenen Interessen der staatskirchenrechtlichen Körperschaften geschuldet. Denn diese institutionellen Beziehungen sind sowohl für den

³ Bogner, Daniel, *Ihr macht uns die Kirche kaputt ... doch wir lassen das nicht zu!*, Freiburg 2019.

Staat als auch für die Religionsgemeinschaften selbst weit über die finanziellen Aspekte hinaus von Bedeutung. Während das Phänomen „Religion“ und die individuelle Religiosität des einzelnen Gläubigen sich der rechtlichen Normierung weitgehend entziehen, sind die institutionellen Beziehungen rechtlich fass- und gestaltbar. Zudem haben sie beträchtlichen Einfluss auf das gesellschaftliche Wirken und auf das Eigenleben der Kirchen und Religionsgemeinschaften, was sich gut am Beispiel der katholischen Kirche zeigen lässt: In der Schweiz kann niemand ernsthaft behaupten, dass „demokratische Strukturen“ inklusive Gleichstellung der Geschlechter mit dem Glauben der Kirche unvereinbar sind – es sei denn, er gehe davon aus, dass die Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden während ihrer Behördentätigkeit ihre Kirchenzugehörigkeit «abschalten» oder «abspalten». Sowohl für die politische und staatsrechtliche als auch für die religionsgemeinschafteninternen Diskussionen um die institutionelle Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften ist es hilfreich, dass die damit verbundenen Fragen rechtswissenschaftlich bearbeitet werden und nicht zum Spielball politischer oder religiöser Interessen und Stimmungen verkommen.

Für das **Religionsrecht** schliesslich braucht es nach dem eingangs Gesagten kein eigenes Plädoyer. Wichtig scheint mir jedoch der Hinweis, dass für „religiöse Menschen“ vieles mehr eine religiöse Bedeutung oder mindestens eine religiöse Dimension hat, als was landläufig unter Religion verstanden wird. Es geht also nicht nur um Kult, Gebet, religiöse Gebäude und Symbole, religiöse Betreuungspersonen und religiöse Institutionen. Für religiöse Menschen, mindestens für jene, deren Glaube eine existenzielle Bedeutung hat, hat alles, was im Leben wichtig ist, auch eine religiöse Dimension: Wie sie lieben und arbeiten, wie sie ihr Geld anlegen und welchen Lebensstil sie pflegen, wie sie mit Beziehungen und mit Sexualität, mit Krankheit und Tod umgehen, welche Partei sie wählen oder für welche Werte sie eintreten. Deshalb sind mit der Ausgestaltung des Religionsrechts weitreichende rechtsphilosophischen Fragen verbunden. Gleichzeitig wird auch verständlich, warum das Verhältnis von Religion und Staat, von Religion und Recht so komplex ist: Anders als bei anderen Rechtsgebieten geht es nicht um einen bestimmten, abgrenzbaren Lebensbereich wie das Bauen, den Aktienhandel oder den Strassenverkehr, sondern es geht – mindestens aus der Sicht religiöser Menschen und gemäss dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaften – immer auch ums Ganze.

Mit dem Glückwunsch der RKZ für die Tätigkeit des Instituts in den letzten 40 Jahren und mit dem Dank für die langjährige gute Zusammenarbeit verbinde ich deshalb die Gewissheit, dass dem Institut mit dem Dreiklang von Kirchenrecht, Staatskirchenrecht und Religionsrecht die Themen und die Arbeit auch in den nächsten 40 Jahren nicht ausgehen werden!

Dr. Daniel Kosch, Generalsekretär der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)